

TRAVEL IUS

Ausgabe 7, 23. August 2012

Rolf Metz, Rechtsanwalt

5. Überbuchung: Herabstufung

Der Kunde hat zum Beispiel in seinem Arrangement eine "Junior-Suite" gebucht oder auf dem Kreuzfahrtschiff eine besonders luxuriöse Kabine. Einige Tage vor Reisebeginn wird er informiert, dass aufgrund einer Überbuchung die Unterbringung in einer tieferen Kategorie notwendig werde. Und man räumt dem Reisenden eine minimale Reduktion ein. Muss der Reisenden eine solche Herabstufung akzeptieren? – Die Frage ist: Ist dies eine wesentliche Vertragsänderung? Eine wesentliche Vertragsänderung setzt voraus, dass ein wesentlicher Vertragspunkt erheblich geändert wird. Die Unterbringung ist eine wesentliche Vertragsleistung. Wird sie nun durch die Herabstufung auch erheblich geändert? Dies kommt auf den Einzelfall an. Doch und das ist wichtig, in der Literatur wird die Meinung vertreten, dass eine wesentliche Vertragsänderung vorliegt, wenn der Wert der Reise um mehr als 10% Prozent herabgesetzt wird. Dann steht dem Reisenden das Recht zu, die Reise kostenlos zu annullieren. Der bereits bezahlte Reisepreis ist zurückzuerstatten.

Der "Wert der Reise" darf nicht mit dem Reisepreis gleich gesetzt werden. Der "Wert der Reise" ist eine objektive Grösse, die zu schätzen ist.

Man hört dann etwa die Entschuldigung, dass die "Überbuchung an der Überbuchung schuld sei". – Der Grund der Überbuchung und wer sie zu verantworten hat, ist absolut unerheblich. Hier geht es nur um den Vergleich "vereinbarte Leistung" und der Leistung, die der Veranstalter nun erbringen kann.

© Rolf Metz, 2012

Rolf Metz, Rechtsanwalt
Postfach 509, CH-6614 Brissago
Telefon 091 793 03 54, Telefax 091 793 03 55
[info\[at\]reisebuerorecht.ch](mailto:info[at]reisebuerorecht.ch)
www.reisebuerorecht.ch

Sämtliche Angaben erfolgen ohne Gewähr.
